Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 102. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 1. März 1862.**

Telegraphische Depeschen.

Von der polnischen Grenze, 28. Febr. Gestern war zum Andenken an die vor einem Jahre gefallenen Polen in sämmtlichen Kirchen Warschaus ein großer Andrang. Die Gymnasiasten hatten bereits um 10 Uhr Vormittags die Erlaubniß erhalten, die Klassen verlassen zu dürfen. Zahlreiche Patrouillen durchstreiften die Stadt. Die Ruhe ist nirgends gestört worden.

Brüssel, 28. Febr. Nach der „Independance" haben die pariser Studenten am College de France zu Gunsten des Professors Renan eine Demonstration gemacht und: Nieder mit den Jesuiten! gerufen. Nach demselben Blatte hätte der Kaiser die Transaktion in Betreff der Dotation des Grafen Palikao zurückgewiesen, die Commission aber auf deren Verwerfung bestanden.

Wien, 28. Febr. Abends. Wie versichert wird, wäre die Antwort des Grafen Rechberg auf die letzte preußische Note bereits abgegangen.

Castelnuovo, 28. Febr. Heute hat in Igalo eine Zusammenkunft Omer Paschas mit Vucalovich stattgefunden. Der Serdar hat dem Letzteren als Ultimatum den Rang eines türkischen Generals und eine Pension gegen die Unterwerfung der Suttorina angeboten, und im Falle der Ablehnung mit sofortigem Beginn der Operationen gedroht.

Preußen.

Berlin, 28. Febr. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem bisherigen Legations-Sekretär bei der großherzogl. badenschen Gesandtschaft zu Berlin, Bohlen-Halbach, und dem kaiserlich österreichischen Consul für Ost-Griechenland, von Hahn in Syra, den königl. Kronen-Orden dritter Klasse, sowie dem Chausseewärter Georg Ebert zu Sudenburg bei Magdeburg das allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem Landrath Heinrich Ludwig Schütte zu Iserlohn bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Charakter als Geheimen Regierungs-Rath zu verleihen. — Der Schulamts-Candidat Peter Bruders ist bei dem katholischen Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln als ordentlicher Lehrer angestellt worden. — An der Realschule zu Perleberg ist die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Bastian als ordentlicher Lehrer genehmigt worden. — Die königliche Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Plenarsitzung vom 27. Februar 1862 die Herren Stefano delle Chiaje in Neapel und Karl Sundevall in Stockholm zu korrespondirenden Mitgliedern ihrer physikalisch-mathematischen Klasse ernannt. — Der vormalige schleswig-holsteinische Advokat, Gerichts-Assessor thor Straten in Greifswald ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stralsund und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Franzburg, ernannt worden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der von des Königs von Hannover Majestät ihnen verliehenen Orden ꝛc. zu ertheilen, und zwar: des Commandeurkreuzes zweiter Klasse des Guelphen-Ordens: dem persönlichen Adjutanten des Prinzen Friedrich von Preußen, k. Hoh., Obersten Freiherrn von Knobelsdorff und dem Oberst-Lieutenant a. D. und Kammerherrn Grafen Ratibor von Wrschowetz-Sekerka und Sedczicz, so wie der silbernen Verdienst-Medaille: dem ersten Kammerdiener des Prinzen Friedrich von Preußen, königl. Hoh., Grueder. (St.-A.)

K. C. **Berlin,** 28. Febr. [Der Bericht über das Minister-Verantwortlichkeits-Gesetz.] Im Herrenhause ist der Commissions-Bericht über die Gesetzentwürfe wegen der Verantwortlichkeit der Minister und der Abänderung der Art. 49 und 61 der Verfassung erschienen. Berichterstatter ist Herr Grimm. Bei den Commissions-Berathungen ist die Regierung durch den Justizminister und den Ober-Tribunals-Rath Friedberg, während der Berathung über die Abänderung der Verfassung auch durch den Handelsminister vertreten gewesen. Mehrere Mitglieder haben das Vorhandensein eines Bedürfnisses nicht anerkennen wollen, „durch die Erhebung einer Anklage die ersten Räthe der Krone werde das Land in Aufregung versetzt, die Autorität erschüttert; diese schweren Nachtheile würden nicht wieder aufgehoben durch eine demnächst erfolgende Freisprechung." Daß die Verfassungs-Urkunde die Verantwortlichkeit der Minister in Aussicht stelle, sei um so weniger entscheidend, als auch andere zufolge der Verfassungs-Urkunde zu erlassende Gesetze noch nicht vorgelegt worden seien. Die Majorität der Commission — 10 Stimmen gegen 3 — hat diese Bedenken für durchgreifend nicht erachtet, sondern aus dem bisherigen legislatorischen Gange dieser Angelegenheit den Beweis für das Bedürfniß entnommen. Dagegen hat die Commission dem Artikel 61 der Verfassung in Bezug auf die Grundlagen eines solchen Gesetzes kein entscheidendes Gewicht beigelegt. — „Jeder Factor der Gesetzgebung hat das Recht und die Pflicht, einen auf fehlerhafter Grundlage beruhenden Gesetz-Entwurf nicht vorzulegen, oder dem vorgelegten seine Zustimmung bis dahin zu versagen, daß derselbe auf die richtige Grundlage gestellt worden ist. Es beschränkt sich die Bedeutung der Verfassungs-Urkunde, insoweit sie die Grundlage eines erst zu erlassenden Gesetzes feststellt, darauf, daß diese Grundlage nur aus überwiegenden Gründen verlassen werden darf, und erst nach einer im verfassungsmäßigen Wege erfolgten Abänderung der Verfassung." Zuerst hat nun die Commission geprüft, ob die Regierungs-Vorlage derartig ist, daß sie eine Abänderung der Verfassung rechtfertigt. Uebrigens „versteht es sich von selbst, daß die Abstimmung über das Verantwortlichkeits-Gesetz nur eine eventuelle sein kann, indem sie bedingt ist: 1) Durch die Annahme der entsprechenden Verfassungs-Aenderungen bei der ersten Abstimmung; 2) durch die Annahme dieser Aenderungen bei der nach Ablauf von 21 Tagen erfolgenden zweiten Abstimmung, 3) durch die Annahme der nämlichen Aenderungen bei zweimaliger Abstimmung in dem anderen Hause." — Die Beschränkung der Anklage auf Verfassungs-Verletzung, unter Ausschluß des Anklagerechtes wegen Bestechung und Verrath, billigt die Commission mit 10 gegen 3 Stimmen. Eine Erweiterung des Anklagerechts, namentlich gegenüber der sonstigen ausschließlichen Anklagebefugniß der Staatsanwaltschaft ist wohl angeregt, aber die Mehrheit will nicht über „eine politische Vergehung im eminenten Sinne des Wortes" hinausgehen, denn darüber „hinausbegründet weder die Stellung des Ministers, noch die der Landesvertretung eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte; es muß daher bei diesem verbleiben in Ansehung aller derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche in gleicher Weise wie von einem Minister, von jedem Anderen, resp. von jedem anderen Beamten, begangen werden können." — In Bezug auf die Begriffsbestimmung der Verfassungs-Verletzung soll nach der Regierungs-Vorlage „objectives Erforderniß der Strafbarkeit sein: 1) ein Eingriff in die durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Rechte, und zwar 2) ein solcher Eingriff, welcher unter Zuwiderhandlung gegen ausdrückliche Gesetzesvorschriften begangen wird; subjectiv soll die Strafbarkeit dadurch bedingt sein, daß 3) der Schuldige vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit gehandelt habe." Nach dem Gesetzentwurf von 1850 wurde „1) objectiv das Verbrechen der Verfassungs-Verletzung durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung begangen, und 2) subjectiv wurde nicht das Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit erfordert, sondern es genügte grobes Verschulden." Nach Ansicht der Commission würden nach diesem früheren Gesetze „selbst unbedeutende, blos formelle Verstöße die Anklage begründen, z. B. die, wenige Tage nach der festgesetzten Zeit, erfolgte Zusammenberufung des Landtages;" die Strafbarkeit ist daher in engere Grenzen einzuschließen, „und dies ist in entsprechender Weise dadurch geschehen, daß durch die verfassungswidrige Handlung oder Unterlassung ein Eingriff im Rechte erfolgt, also eine Rechtsverletzung begangen sein muß." Darin, daß nur der Eingriff in die durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Rechte eine Verfassungswidrigkeit sein soll, „liegt eine bedenkliche Beschränkung nicht, da die wesentlichsten Rechte in der Verfassungs-Urkunde gewährleistet sind." — Zur Rechtfertigung des (in § 2 aufgestellten) Erfordernisses, daß der Eingriff unter Zuwiderhandlung gegen ausdrückliche Gesetzesvorschriften begangen worden sei", ist seitens der Regierung angeführt, daß die Verfassung auch bloße Normen, Grundsätze aufstelle, deren angebliche Verletzung nicht Gegenstand einer Anklage bilden könne. Die Commission hat jedoch mit 8 gegen 5 Stimmen die hervorgehobenen (unterstrichenen) Worte gestrichen; wesentlich aus folgenden Gründen: „Der vorliegende Entwurf stellt, den richtigen strafrechtlichen Grundsätzen gemäß, nicht die culpose, sondern nur die dolose Verfassungs-Verletzung unter Strafe. Eine gegründete Anklage kann daher nur erhoben werden, eine Verurtheilung nur erfolgen, wenn 1) der angeklagte Minister mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit handelte, und wenn 2) die anklagenden Häuser, 3) der entscheidende Gerichtshof übereinstimmend der Ansicht sind, daß in der Handlung oder Unterlassung des Ministers ein Eingriff in verfassungsmäßige Rechte liege. Ein Gesetz, welches ungeachtet des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen Anklage und Verurtheilung ausschlösse, welches sich machtlos zeigte einem Minister gegenüber, welcher ein durch die Verfassungs-Urkunde gewährleistetes Recht mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit verletzt hat und zwar aus dem Grunde machtlos, weil es an einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift fehlt, würde das Rechtsbewußtsein auf das schwerste verletzen. Ein Minister müsse eher sein Amt niederlegen, als daß er sich zu einer Handlung oder Unterlassung entschließe, welche er selbst als eine verfassungswidrige erkannt hat. Wenn das Verantwortlichkeits-Gesetz zu solchem Verhalten eine verstärkte Veranlassung giebt, so kann daraus eine Schwächung der Krone unmöglich hervorgehen. Auch, daß die Verfassungswidrigkeit „vorsätzlich" begangen sein müsse, streicht die Commission mit 8 gegen 5 Stimmen, „weil der strafrechtliche Dolus allemal vorhanden ist, wenn der Schuldige mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit handelte." Der § 2 lautet demnach in der Fassung der Commission: „Eine Verfassungs-Verletzung wird von einem Minister begangen, wenn sich derselbe in Verwaltung seines Amtes durch Handlungen oder Unterlassungen eines Eingriffs in die durch die Verfassungs-Urkunde gewährleisteten Rechte mit dem Bewußtsein der Verfassungswidrigkeit schuldig macht."

Gegen die Bestimmung der Regierungs-Vorlage, daß zur Erhebung der Anklage der übereinstimmende Beschluß beider Häuser des Landtages erforderlich sein soll, ist angeführt: „wenn eines der beiden Häuser des Landtages sich zur Anklage eines Ministers entschließe, so sei doch mindestens ein so ernstlicher Zweifel über das Vorhandensein einer Verfassungs-Verletzung anzunehmen, daß aller Grund vorliege, den Rechtsweg zu eröffnen und die Entscheidung des kompetenten Gerichtshofes herbeizuführen." Andernfalls, trete das zweite Haus der Anklage bei, so „werde das Gewicht der Anklage und die Folgen derselben für die Staatsregierung im hohen Grade erschwert; durch die Verweigerung des Beitritts dagegen, trete, wenn ein tief gehender Gegensatz zwischen beiden Häusern bestehe, derselbe in einer um so bedenklicheren Weise an den Tag, als er da, wo es sich um den öffentlichen Rechtszustand des Landes handle, zur Verschließung des Rechtsweges führe. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte in den Vorschriften über das Verfahren genug der Kautelen gegen übereilte Anklagen und der Hemmungen; bei diesen möge man es bewenden lassen, nicht aber durch Erfordern eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser den Schein hervorzurufen, als solle das Anklagerecht der Kammern illusorisch gemacht werden." Die Commission hat sich jedoch mit allen Stimmen gegen eine für das in Rede stehende Erforderniß erklärt. Beide Häuser zusammen vertreten das Land; „für diejenigen Angelegenheiten, zu welchen die Landesvertretung mitzuwirken hat, ist ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich." Zu leicht können sich Parteien eines Hauses zu einer Ministeranklage vereinigen; derartigen Parteibestrebungen müsse vorgebeugt, ihr Erfolg paralysirt werden; „keinem der beiden Häuser des Landtages kann der Beruf abgesprochen werden, dem Lande Gefahren und Nachtheile fern zu halten, welche durch eine Freisprechung des angeklagten Ministers keineswegs wieder beseitigt werden. Wenn nur eines der Häuser des Landtags für sich allein befugt wäre, einen Minister wegen Verfassungsverletzung anzuklagen, so könnte die Anklage erhoben und die Verurtheilung ausgesprochen werden wegen einer Handlung, welche von dem andern Hause und der Krone für eine der Verfassung entsprechende erachtet würde. Es würde daher die Ansicht zweier Faktoren der Gesetzgebung über die Auslegung der Verfassung überwogen durch die Ansicht eines Faktors, wenn sich ihm der erkennende Gerichtshof anschlösse. Die Beilegung einer solchen Gewalt, gegenüber zwei übereinstimmenden Faktoren der Gesetzgebung, würde der Stellung eines Gerichtshofe nicht entsprechen." Außerdem: „ein Minister kann bewußt die Verfassung verletzt haben, aber unter Umständen, wo das Wohl des Staates die Ueberschreitung als nothwendig erscheinen ließ, und wo er daher erwarten dürfte, daß die Landesvertretung ihm Indemnität gewähren werde. Selbst wo dem Minister derartige Gründe materieller Rechtfertigung nicht zur Seite stehen, werden sich den Gründen, welche vom rein rechtlichen Standpunkte aus für die Verfolgung zu sprechen scheinen, nicht selten überwiegende politische Gründe für die Nichterhebung der Anklage entgegenstellen. Die Verfassungsverletzung kann von geringerer Bedeutung gewesen, ihre nachtheiligen Folgen können aufgehoben sein, die Wirksamkeit des Ministers im Allgemeinen kann es als wirksam erscheinen lassen, ihn in seiner Stellung erhalten zu sehen; unter gegebenen Verhältnissen kann besondere Veranlassung vorhanden sein, die Nachtheile zu vermeiden, welche eine Minister-Anklage stets in ihrem Gefolge hat; Rücksichten der verschiedensten Art können die Verfolgung widerrathen. Alle diese Möglichkeiten kann das Gesetz nicht vorsehen; es kann nicht einem Gerichtshofe überlassen werden, über die Bedeutung solcher politischer Momente zu urtheilen. Dieselben müssen daher in Erwägung kommen, wenn es sich um Erhebung oder Nichterhebung der Anklage handelt. Der Beschluß hierüber gehört daher zu denjenigen wichtigen Angelegenheiten des Landes, welche die umsichtigste und reiflichste Erwägung erfordern, und in Ansehung deren es daher bei der Regel, der Nothwendigkeit eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser des Landtags verbleiben muß". Der Bericht geht nun näher auf das Einzelne ein.

Berlin, 28. Febr. [Vom Hofe.] Se. Maj. der König nahmen heute die Vorträge der Staatsminister v. d. Heydt und Freiherrn v. Schleinitz, sowie des Geheimen Regierungsraths v. Winter entgegen und ertheilten dem Herzog von Ujest eine Audienz.

— Die „Berliner Allgemeine Zeitung" meldet, daß Graf Arnim-Boytzenburg der Versammlung des „Preußischen Volksvereins" (Kreuzzeitungs-Partei) beigewohnt habe und daselbst als Redner aufgetreten sei.

— Die von auswärtigen Garnisonen zur Ablegung der theoretischen Hauptmanns-Prüfung hierher beorderten Premier-Lieutenants von den verschiedenen Linien-Artillerie-Brigaden sind heute hier eingetroffen. Die Prüfungen, an welchen einige vierzig Premier-Lieutenants theilnehmen werden, finden innerhalb der nächsten vierzehn Tage statt.

[Diebstahl.] In einer Wohnung „Unter den Linden" ist dieser Tage aus dem Geldschrank ein Packet mit 90,000 Thalern geldwerther Papiere gestohlen worden. Der Schlüssel zu dem Geldschrank war aus einem geheimen Fache des unverschlossenen Sekretärs genommen worden. Trotz der auffälligen Umstände hat sich noch keine Spur des Diebes ermitteln lassen. Zur Entwerthung der Papiere und zur Verhinderung des Verkaufs derselben sind alle Vorsichtsmaßregeln getroffen worden.

Berlin, 28. Febr. [Die offizielle Erklärung des Gr. Bernstorff in der deutschen Frage.] Die „Sternz." schreibt: In der ersten Sitzung der XVIII. Commission des Abgeordnetenhauses vom 24. Febr. d. J. hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die drei Anträge, welche über die deutsche Frage eingebracht waren, folgende vorläufige Erklärung abgegeben, welche dahin lautete:

„Die königl. Regierung hat Gelegenheit genommen, ihre Ansicht über die Reform des Bundes in dem mit der königl. sächsischen Regierung darüber gepflogenen Schriftwechsel unumwunden auszusprechen.

Von dem bestehenden Bundesrechte ausgehend, hält sie die Bildung eines engeren Vereins deutscher Staaten innerhalb des Bundes in der Weise für wünschenswerth und für das Ganze ersprießlich, daß in dem Vorstande dieses Vereins das militärische Ober-Kommando und die Vertretung nach außen vereinigt werde, zur Mitwirkung an der gemeinsamen Lösung von Fragen des innern Staatsrechts aber eine parlamentarische Vertretung aus den theilnehmenden Staaten dem Vorstande zur Seite trete. Wie die Bildung des Vereins selbst, müßte auch die nähere Präcisirung seiner Grundlagen und Modalitäten der freien Vereinbarung vorbehalten bleiben, und es haben deshalb folgerichtig für denselben keine bestimmte Grenzen in Bezug auf seinen äußern Umfang gezogen werden können.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo ein offener Meinungsaustausch über die fast allseitig als nothwendig erkannte Bundesreform eingeleitet ist, erscheint der königlichen Regierung die preußische Landes-Vertretung vorzugsweise berechtigt, ihre Ansicht über diese hochwichtige Frage auszusprechen. Sie glaubt in dem Antrage des Abgeordneten Albrecht und Genossen das Bestreben erkennen zu dürfen, die von ihr selbst vertretene Richtung in der Reformfrage zu unterstützen, während der Antrag des Abgeordneten Schulze und Genossen, wenn auch dieselbe Richtung verfolgend, von einer prinzipiellen Grundlage ausgeht, welche die königliche Regierung mit ihrem eigenen Standpunkt nicht zu vereinigen vermag, wogegen der dritte Antrag von dem Abgeordneten Bresgen und Genossen auch in seiner Richtung von dem Standpunkte der Regierung abzuweichen scheint.

Wenn aus der Berathung der eben gedachten Vorschläge ein Resolutionsantrag hervorginge, welcher mit ihrem oben präzisirten Standpunkte übereinstimmte, so würde die königliche Regierung eine solche Kundgebung von Seiten des hohen Hauses der Abgeordneten mit Genugthuung entgegennehmen können.

Als hierauf im Wege des Compromisses zwischen den beiden Fractionen, aus welchen die ersten beiden Anträge, nämlich derjenige des Abgeordneten Schulze und Genossen, und derjenige des Abgeordneten Albrecht und Genossen, hervorgegangen waren, der gemeinsame Antrag formulirt worden war, dessen Wortlaut wir in der heutigen Morgen-Nummer mitgetheilt haben, sprach der Regierungs-Commissarius in der Sitzung der Commission vom 27. Febr. sich mit Rückbeziehung auf die am Eingange der vorläufigen Erklärung des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Febr. enthaltene Präzisirung des Standpunktes der königl. Regierung dahin aus, daß die königl. Regierung die vorliegende Fassung des Resolutions-Antrages nicht als eine solche anerkennen könne, welche jenem Standpunkte und der Absicht der vorläufigen Erklärung der königl. Regierung entspreche.

In Betreff der Motive des neuen Resolutions-Antrages bemerkte der Regierungs-Commissarius, der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten habe in der Commissionssitzung vom 24. Februar bereits zu erkennen gegeben, daß der Wegfall derselben, wie dies auch von mehreren Commissions-Mitgliedern geäußert worden, das Wünschenswertheste sei.

In der vorliegenden Fassung könne die königl. Regierung sich mit denselben nach Form und Inhalt nicht einverstanden erklären."

Rogasen, 23. Febr. [Jüdische Stadtverordnete.] Nach einem Paragraphen eines alten Ortsstatuts der hiesigen Stadt durften bei den hier zu wählenden Stadtverordneten nur 3 Juden zugelassen werden. Wenn nun schon ein solcher Paragraph sich mit der Anschauung, die man heut zu Tage vom bürgerlichen Rechte hat, nicht mehr verträgt, so ist doch selbstredend gedachter Paragraph durch unsere Verfassung aufgehoben; demungeachtet kam es bei der Ersatzwahl im Dezember v. J., wo zu den schon längst gewählten noch 2 jüdische Stadtverordnete, und zwar sehr achtbare Kaufleute, gewählt wurden, vor, daß der Wahl-Commissarius K. bei einem derselben aus oben angeführtem Grunde die Wahl zurückwies und eine Neuwahl vorzunehmen wünschte, auch nachdem die Wähler energisch protestirten, sich nicht beruhigte, sondern die königl. Regierung zu Posen darüber befragte. Diese, anstatt die Wahl ohne Weiteres zu bestätigen, machte erst eine Rückfrage bei der städtischen Behörde, ob sie gedachten Paragraph noch ferner behalten wolle, wodurch die Bestätigung des fast einstimmig gewählten Stadtverordneten jedenfalls noch hinausgeschoben wird. Wie wir hören, wird auch der zweite von den gewählten Stadtverordneten auch vorläufig noch nicht eingeführt werden. Es bleibt nur der Wunsch, daß die uns längst verheißene Gemeindeordnung endlich recht bald das Licht der Welt erblicke, damit der alte Sauerteig endlich schwinde. (N.-Z.)

Italien.

Turin, 24. Febr. Das Verhältniß zwischen dem Könige und Ricasoli ist, ohne daß es, wie die Blätter gemeldet, zu unangenehmen Erörterungen gekommen wäre, ein solches, daß der Rücktritt des gegenwärtigen Ministeriums früher oder später erfolgen muß. Victor Emanuel mag zu keiner gewaltsamen Maßregel greifen, und die Männer, welche berufen sind, Ricasoli's Nachfolger zu werden, und ganz insbesondere Ratazzi, bestärken Se. Majestät in dieser Absicht, die äußersten Maßregeln, welche die Constitution gestattet, nicht zu ergreifen. Ricasoli selber ist seiner Sache so sicher, daß er sich um diese Vorgänge gar nicht kümmert, und thut, als werde sein Ministerium noch viele Monate dauern. Er ist aufrichtig überzeugt, er habe die Sendung von der Fürsehung erhalten, die römische Frage zu lösen. Obgleich vorläufig noch keine Veränderung eintreten dürfte, so circulirt hier doch bereits folgende Ministerliste: Ratazzi, Inneres, Farini, Aeußeres, Lamarmora, Krieg, Lanza, Finanzen, und Rovere sollte Lamarmora in Neapel ersetzen. Diese Liste ist aber nur halb richtig, denn Ratazzi hat im Sinne, das auswärtige Portefeuille für sich zu behalten, falls er ein Ministerium bildet. General Rovere würde aber bleiben, und Ratazzi, wenn dem so ist, die Mitwirkung des viel geachteten Kriegsministers mit Vergnügen annehmen. Die Freunde Ratazzi's sähen es lieber, wenn dieser im Augenblicke der Entscheidung sich für das Ministerium des Innern bestimmte, da Cordova, der jetzige Handelsminister, auf den der künftige Minister-Präsident sein Auge geworfen zu haben scheint, ein Lebemann und ein Mann ohne hinreichende Kenntniß und Competenz ist. Er versteht es blos, dem Parlament durch seine fließenden, aber inhaltslosen Reden zu imponiren. (K. Z.)

Rom, 22. Febr. Eben begann die vornehme Welt ihre Spazierfahrten auf dem Pincio, als der heilige Vater vorgestern Nachmittags unter der Menge erschien. Er war auf Piazza del Popolo ausgestiegen, und den 600 Fuß hohen Hügel rüstig zu Fuß hinaufgeschrit-

ten, der Wagen folgte langsam nach. Das milde, sonnige Frühlingswetter hatte ungewöhnlich viele Menschen in den Gartenanlagen versammelt, besonders die Jugend, die Donnerstags schulfrei ist, und so waren im Augenblicke zahlreiche Gruppen zu einer Ovation gebildet. Alles rief: Viva Pio IX., Papa e Re! (Es lebe der neunte Pius, Papst und König!) Viva Pio IX., Re di Roma! In den voraufgegangenen zwei Nächten fanden massenhafte Verhaftungen statt; die Gefängnisse sind überfüllt. — D. Clemens ist seit einigen Tagen schwer erkrankt; die Aerzte hoffen wenig.

Frankreich.

Paris, 26. Febr. [Aus dem Senat.] Ruhiger ging es in der letzten Senatssitzung her, aber das Wort „Verachtung" ward vom Prinzen Napoleon gegen die Schleicher geschleudert, welche dem Kaiser Verdacht gegen seinen Vetter einflößen und die Aufregung im Senate so darstellen möchten, als habe derselbe sich nur gegen den Versuch der jüngeren Linie Bonaparte, sich der älteren gegenüber aufzuthun, so heftig aufgelehnt. Der lustige Rath der hohen Versammlung, Marquis von Boissy, hatte diese Insinuation in seiner giftgeschwollenen Diatribe gegen die englische Nation vorgebracht. Hierauf gab der Prinz Napoleon die Erklärung, die wir gestern bereits gebracht haben. Auch nach dieser Rede benahm sich jenes Mitglied der hohen Versammlung, gelinde gesagt, so kindisch, daß der Präsident ihm bemerken mußte: „Herr von Boissy, Sie haben das Wort nicht mehr!" Boissy: „Nun, Herr Präsident, so bitt' ich darum!" „Ich gebe es Ihnen nicht!" „So werde ich es bei einer anderen Gelegenheit während der Diskussion ergreifen." „Und ich werde es Ihnen entziehen, wenn Sie nicht bei der Sache bleiben . . ." Baron Dupin brachte hierauf den Schluß seiner Rede für den Vincenz-Verein, der nun wiederum die ganze Sitzung in Anspruch nahm, da auch die Cardinäle Marlot und Matthieu und der Graf Ségur d'Aguesseau Apologien für diesen Verein hielten. Letzterer behauptete u. A., der Minister des Innern habe sein Rundschreiben gegen den Vincenz-Verein vor der Untersuchung der Sache losgelassen. Billault wies ihm nach, daß die Untersuchung in der Sache am 25. Mai 1861 begonnen habe, das Rundschreiben aber volle fünf Monate später, 20. Oktober 1861, erfolgt sei. Billault motivirte Persigny's Maßregel durch den allgemeinen Einfluß des Vereins aufs Volk und durch die starke Organisation desselben; die Regierung habe, um einige Bürgschaft zu erhalten, verlangt, der Verein solle einen Großwürdenträger der Kirche, der aber zugleich Beamter sei, zum Präsidenten nehmen; der Verein habe sich aber geweigert und erklärt, er wolle in keinerlei Weise von der Regierung abhängig sein, er sei kein französischer, sondern ein kosmopolitischer Verein, er habe einen Vertreter in Rom und er wolle fortan sein, was er sei. Einem solchen Widerstande gegenüber habe die Regierung ihre Pflicht klar vorgezeichnet gesehen, und sie habe sich überzeugt, daß eine solche Gewalt, eine geheime Macht, nicht im Staate geduldet werden könne und dürfe, weil eine solche Macht eine wirkliche Gefahr für den Staat sei. Der Minister wies sodann auf die traurigen Folgen hin, die aus religiöser Ueberreizuug entständen. Er erinnerte daran, wie schwer es überhaupt sei, daß Staat und Kirche in Frieden lebten. Man möge bedenken, wie schwer die Lösung dieses Problems schon den Altvordern geworden sei. Die Regierung sei entschlossen, das Prinzip der Rechte des Einen und des Anderen nicht zu opfern, sie wolle nicht blos die Rechte, sondern sogar die Richtung des religiösen Geistes schützen; sie werde aber auch nachdrücklichst jeden Zoll breit der Rechte des Staates den Ansprüchen der Kirche gegenüber vertheidigen. Cardinal Mathieu gestand die Macht und Kraft des Vincenz-Vereins zu, wollte aber nicht zugeben, daß der Staat darum diesen Verein zu fürchten habe; wenn der Verein sich den Anträgen der Regierung widersetzt habe, so liege „vielleicht" der Grund nur darin, daß der Minister des Innern die Sache durch sein Rundschreiben verdorben habe. „Wenn man", setzte der Cardinal drohend hinzu, „mit einem mächtigen und aus honneten Leuten gebildeten Vereine zu schaffen hat, so heißt es vorsichtig verfahren." Schließlich meinte der Cardinal, des Herrn Ministers Worte ließen erwarten, daß die Lösung nun doch besser ausfallen werde, als man bisher gehofft habe. Mit andern Worten: die Clericalen stellen dem Kaiser die Bedingung, daß er Persigny desavouire und „Pater peccavi" sage. Hierauf ward der zweite Paragraph der Adresse vorgenommen. Die Debatte über Rom kann also morgen beginnen.

Bezeichnend für den Charakter, wie für die Geistesstimmung des Prinzen Napoleon am Sonnabend ist übrigens, daß er, ins Palais Royal zurückgekehrt, seinen Getreuen eine Schilderung des Vorgefallenen machend, u. A äußerte: Und als ich die Worte: „Nieder mit den Priestern!" (also mit den „Priestern", wie er selbst zugesteht und nach dem Texte des Thiers kaum zu bezweifeln ist) ausgesprochen hatte, da brach der Sturm los und ich sah „eine Legion von Mumien sich vor meinen Augen erheben." (Je vis se dresser devant mes yeux une légion de momies.)

Großbritannien.

London. [Parlaments-Verhandlungen vom 25. Febr.] Oberhaus-Sitzung. Der Earl von Derby zeigt an, daß er am nächsten Donnerstag an den Staatssekretär des Auswärtigen die von dem Marquis von Normanby angekündigte Frage richten werde, nämlich ob die Regierung von jener höchst seltsamen Proklamation Kunde erhalten habe, die vor Kurzem in den neapolitanischen Blättern veröffentlicht worden sei. Earl Russell: Vielleicht wird der edle Earl mich davon in Kenntniß setzen, wo die Proklamation zu finden ist. Der Earl von Derby bemerkt, er habe gerade fragen wollen, ob dem auswärtigen Amte keine Nachricht davon zugegangen sei. Er habe die Proklamatio sowohl in einem italienischen, wie in einem französischen Blatte gelesen, und zweifle nicht daran, daß dieselbe wirklich vorhanden sei. Wenn der edle Earl sie nicht gesehen habe, so werde er ihm mit Vergnügen ein Exemplar zuschicken. Es werde darin einem Jedem verboten, einen großen Landstrich zu betreten, der Befehl ertheilt, alle Häuser und Hütten innerhalb desselben dem Erdboden gleich zu machen, und erklärt, daß, wenn sich in einem Gehöfte mehr Mundrath finde, als erforderlich sei, die Familie auf einen Tag zu erhalten, die Bewohner als Räuber zu behandeln und sofort zu erschießen seien. Earl Russel entgegnet, daß weder der englische Gesandte in Turin, noch der englische Konsul in Neapel der Regierung irgend etwas über den Gegenstand gemeldet hätten.

Unterhaus-Sitzung. Griffith zeigt an, er werde am Donnerstag den Unter-Staatssecretär des Auswärtigen fragen, ob auf dem auswärtigen Amte Nachrichten eingetroffen seien über Unbilden, die der italienische Consul in Malta von Seiten einiger seiner Landsleute erfahren habe, in denen man Anhänger der reactionären bourbonistischen Partei vermuthe, und ob Schritte gethan worden seien, um die Wiederkehr ähnlicher Vorfälle zu verhindern. Horsfall zeigt an, er werde am 11. März beantragen, daß das Haus erkläre, der gegenwärtige Stand des Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und die Lage der Neutralen sei so verschwommen und unbefriedigend, daß ihm die Regierung bald ihre Aufmerksamkeit zuwenden müsse. Bentinck beantragt folgende Aenderung im § 57 der Geschäftsordnung des Hauses: „Wenn es sich am Schlusse der Rede eines Abgeordneten nach erfolgter Notiznahme (die jedoch nicht statthaft ist, während ein Abgeordneter zum Hause spricht), oder wenn die Stimmenzähler das Resultat einer Abstimmung mittheilen, nach 4 Uhr herausstellt, daß keine 40 Abgeordnete anwesend sind, so vertagt der Sprecher das Haus bis zum nächsten Sitzungstage, ohne daß erst die Frage gestellt wird, und der Name des Abgeordneten, welcher der Sache Erwähnung gethan hat, so wie der Name jedes Abgeordneten, der anwesend war, als das Haus gezählt wurde, soll von dem Schriftführer des Hauses notirt und am folgenden Tage in dem Berichte über die Abstimmungen und Verhandlungen des Parlaments veröffentlicht werden." Der Antrag wird mit 219 gegen 43 Stimmen verworfen. — H. Seymour beantragt eine Resolution, welche auf Revision und Consolidirung der die kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Gesetze, namentlich auch auf Reform der geistlichen Gerichtshöfe dringt. Der Solicitor General hält es nicht für angemessen, eine solche abstracte Resolution anzunehmen, verheißt aber eine auf die Reform verschiedener kirchlicher Angelegenheiten, so unter Anderem auf die Consolidirung der Kirchenbau-Acten abzielende Bill, worauf Seymour seinen Antrag zurückzieht.

Belgien.

Brüssel, 26. Febr. Meine Nachricht über die bevorstehende Abreise des Herzogs von Brabant wird von officiöser Seite bestätigt. Der Prinz wird sich ohne seine Gemahlin am 4. März in Southampton einschiffen und am 8. in Gibraltar eintreffen, von wo aus er sich nach Sevilla begiebt, um dort das Palais seines Onkels, des Herzogs von Montpensier, eine Zeit lang zu bewohnen. Gesundheitsrücksichten scheinen bei dieser Reise nicht ausschließlich maßgebend zu sein, da der obigen Quelle zufolge die Handelsbeziehungen zwischen Belgien und Spanien dadurch gefördert werden dürften.

Breslau, 1. März. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: im Pauishofe auf den sogenannten weißen Vorwerks-Aeckern in der Ohlauer-Vorstadt, ein braun angestrichener Bretterstuhl und ein Unterbett mit rothgestreiftem Inlett; Neudorf-Commende Nr. 4b. ein großes Deckbett ohne Ueberzug mit blau und weiß gestreiftem Inlett; Nikolaistraße Nr. 73 eine braune Düffel-Jacke, eine roth und schwarz gestreifte Flanelljacke und eine roth und weiß gestreifte Schürze; einem Rollkutscher von seinem Wagen ein Fäßchen Alaun; Weidenstraße Nr. 26 ein Deckbett mit roth und weiß gestreiftem Inlett und eine braun und weiß geblumte Bettdecke; Hinterhäuser Nr. 16 ein gußeiserner Ofen (sogenannter Hund); auf der Bischofsstraße einem Dienstmädchen ein Portemonnaie mit 21½ Sgr. Inhalt.

Verloren wurde: ein mit zwei Dienstattesten versehenes, auf Albert Soyka lautendes Gesindedienstbuch.

Gefunden wurden: ein auf Louise Kanter aus Kachel lautendes Gesinde-Dienstbuch; am Ohlauer-Stadtgraben ein weißes Schnupftuch, gezeichnet C. C. 5. (Pol.-Bl.)

Meteorologische Beobachtungen.

	Stationen.	Barometer bei 0 Gr. R. Par. Maß.	Luft-Temperatur. Reaumur.	Wind.	Allgemeiner Witterungs-Zustand.
Am 25. Febr., 8 Uhr Morg.	Wien	28 1,66	+0,3	ONO. 1.	Nebel. Schnee.
	Paris	28 1,44	+2,3	O. 3.	Heiter.
	Greenwich	28 1,35	+2,6	ONO 2.	Bedeckt.
	Petersburg	28 6,71	−3,2	N. 1.	—
	Moskau	28 0,33	−13,2	W. 1.	Bewölkt. Schnee.
	Madrid	28 1,08	+2,9	W. 4.	Etwas bewölkt.
Am 27. Febr. 8 U. Morg.	Berlin	28 5,87	−1,1	O. 2.	Bedeckt.
	Königsberg	28 7,33	−9,2	N. 0.	Bedeckt. Reif.
	Breslau	28 2,15	−3,3	N. 1.	Heiter.
	Köln	28 3,43	−0,1	O. 2.	Heiter.
	Frankfurt a. M.	28 1,13	−1,9	—	Heiter.
Breslauer Sternwarte.					
	28. Febr. 10 U. Abds.	27 7,07	−0,3	S. 1.	Wolkig.
	1. März 6 U. Morg.	27 7,05	−1,6	W. 1.	Trübe.

Breslau, 28. Febr. [Wollbericht.] Das Wollgeschäft verlief im Februar minder lebhaft, als im vorigen Monate. Die Verkäufe erstreckten sich fast ausschließlich auf polnische und russische Wollen, nur eine Kleinigkeit von schlesischen Wollen fand Absatz zu gedrücktem Preise. Es wurden im Ganzen circa 3700 Ctr. verkauft zum großen Theil an Fabrikanten aus den näher gelegenen Fabrikstädten, an Kämmer und Spinner aus dem Zollverbande und an hiesige Kommissionshäuser. Die Preise erfuhren keine wesentliche Veränderung gegen die im Januar angelegten.

Die Handelskammer. Kommission für Wollberichte.

[Ein Christ nach jüdischem Ritus begraben.] Dem „Jd. Tanuja" berichtet man aus Ofen, 20. Februar: Vor ungefähr einem Monat kam ein wohlhabender Würzburger nach Ofen. Als er hier einmal badete, wurde er vom Schlage gerührt und starb sofort. Niemand kannte ihn näher und in seinem Paß fand man nur den Namen und Herkunft verzeichnet, aber die Confession des Verstorbenen war nicht erwähnt. Er wurde indeß als Jude deklarirt und auf den jüdischen Friedhof begraben. Nach dem Begräbniß wurde der Vorfall der Familie des Verstorbenen gemeldet. Doch diese war nicht allein über die traurige Nachricht erschüttert, sondern auch darüber, daß der Verstorbene, ein frommer Katholik, auf dem jüdischen Friedhof nach jüdischem Ritus bestattet wurde. Sofort eilte der einzige Sohn des Würzburgers, mit allen nöthigen Zeugnissen versehen, nach Ofen, und erwirkte hier bei der Behörde, daß die Leiche seines Vaters aus dem jüdischen Friedhof ausgegraben und auf dem katholischen bestattet wurde.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 28. Febr., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. begann zu 71, 05, hob sich auf 71, 10, fiel dann auf 70, 55 und schloß in matter Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93½ eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 70, 70. 4½prz. Rente 99, 60. 3prz. Spanier 48. 1prz. Spanier 43¼. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 503. Credit-mobilier-Aktien 750. Lomb. Eisenbahn-Aktien 543. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 28. Februar, Nachm. 3 Uhr. Consols 93⅜. 1proz. Spanier 43¼. Mexikaner 34¼. Sardinier 80½. 5prz. Russen 102. 4½prz. Russen 93. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7½ Sch., Wien 14 Fl. — Kr. — Nach dem neuesten Bankausweis beträgt der Noten-Umlauf 20,047,640, der Metallvorrath 15,749,065 Pfd. St.

Wien, 28. Februar, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Stilles Geschäft. 5proz. Metall. 70, 80. 4½proz. Metall. 61, 50. Bank-Aktien 831. Nordbahn 214, 30. 1854er Loose —, —. National-Anleihe 84, 30. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 276, — Creditaktien 200, 70. London 137, 10. Hamburg 102, 40. Paris 54 30. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 155, —. Lomb. Eisenbahn 273, —. Neue Loose 128, 20. 1860er Loose 91, 10.

Frankfurt a. M., 28. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Anfangs günstig, dann in Folge von Gewinn-Realisationen etwas flauer. Schluß-Course: Ludwigshafen-Berbach 130⅞. Wiener Wechsel 85⅜. Darmst. Bank-Aktien 206. Darmst. Zettelbank 250. 5proz. Metall. 49¾. 4½proz. Metall. 43. 1854er Loose 63½. Oesterr. National-Anleihe 59⅜. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 235. Oesterr. Bank-Antheile 712. Oesterr. Credit-Aktien 170½. Neueste österr. Anleihe 66¼. Oest. Elisabetbahn 111. Rhein-Nahe-Bahn 26. Mainz-Ludwigsh. Litt. A. 117¼.

Hamburg, 28. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 M. Fest bei beschränktem Umsatz. Schluß-Course: National-Anleihe 60¼. Oesterr. Credit-Aktien 73. Vereinsbank 101⅞. Norddeutsche Bank 94½. Rheinische 92. Nordbahn 59½. Disconto 2½. Wien 104, 75. Petersburg 29.

Hamburg, 28. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco nur Consum-Geschäft, ab auswärts unverändert. Roggen loco fest, ab Königsberg pr. Frühjahr zu 85—86 zu kaufen. Oel pr. Mai 28, pr. Okt. 26¾. Kaffee fest, beschränkter Umsatz.

Liverpool, 28. Februar. [Baumwolle.] 10,000 Ballen Umsatz. — Upland 12¾, Orleans 13¼, Surate sehr gesucht, 8⅝. Wochenumsatz einschließlich 32,400 Ballen aus Ostindien, 54,000 Ballen.

London, 28. Februar. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer Weizen zu Montagspreisen verkäuflich, fremder unthätig, rother amerikanischer einen Schilling höher. Kalt.

Amsterdam, 28. Febr. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen stille und unverändert. Roggen loco 1, auf Termine 2 Fl. niedriger. Raps April 83, Oktober 73½. Rüböl Mai 43½, Herbst 41⅝.

Berlin, 28. Febr. Der Ultimo ging heute unter günstigerer Conjunctur vor sich, als nach dem Eindrucke der gestrigen Börse anzunehmen war. Der Stückenüberfluß, der nach einzelnen Erscheinungen in der gestrigen Liquidation vorausgesetzt wurde, war durchaus nicht vorhanden, eher zeigte sich Knappheit an Material. Wenn schon hierdurch die Coursbewegung in eine steigende Richtung geleitet wurde, so war dies noch mehr der Fall in Folge einer aus politischen Beweggründen hergeleiteten besseren Stimmung. Namentlich wurde an der Börse auf die wachsende Wahrscheinlichkeit, daß Oesterreich und Preußen in der kurhessischen Sache einig gehen werden, Gewicht gelegt. Das Geschäft war indeß außerhalb des durch die Regulirung bestimmten Bereiches nur unbedeutend, nur in zinstragenden Effekten waren größere Umsätze, besonders in beliebten Eisenbahn-Prioritäten, in Actien weit weniger. Die Schwierigkeiten, über die bei der Regulirung geklagt wurde, gingen übrigens nicht sowohl aus Stückenmangel als aus der großen Masse der abzuwickelnden Engagements hervor. (B. u. H. Z.)

Berliner Börse vom 27. Februar 1862.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101¾ bz.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	101⅞ bz.
dito 1853	4	101 bz.
dito 1859	5	108¼ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	91 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	122 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102¾ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93¼ bz.
dito dito	4	101½ bz.
Pommersche	3½	91¾ bz.
dito neue	4	100¾ bz.
Posensche	4	103½ G.
dito	3½	98 G
dito neue	4	97⅜ G.
Schlesische	3½	92¾ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	99⅝ bz.
Pommersche	4	99½ G.
Posensche	4	98⅛ bz.
Preussische	4	99 bz.
Westf. u. Rhein.	4	99 bz.
Sächsische	4	99⅞ bz.
Schlesische	4	99⅞ bz.
Louisdor	—	109¾ G.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	51⅞ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	66½ B.
dito neue 100-fl.-L.	—	62½ bz
dito Nat.-Anleihe	5	61¼ bz u.G.
dito Bankn.n.Whr.	—	73¼ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	99¾ bz.
dito 5. Anleihe	5	85 B.
dito poln. Sch.-Obl.	4	80⅞ B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	84⅞ B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92¼ B.
dito à 300 Fl.	5	94¾ G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	84¼ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 B.
Baden 35 Fl.	—	Verloosung

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86½ G.
Aach.-Mastricht.	—	4	2[illegible]¾ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	90 bz.
Berg.-Märkische	5½	4	105½ bz.
Berlin-Anhalter	8½	4	136 bz.
Berlin-Hamburg.	6⅔	4	116 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	157½ bz.
Berlin-Stettiner	6⅓	4	126½ B.
Breslau-Freibrg.	5½	4	120½ bz.
Cöln-Mindener	10⅓	3½	168¾ bz.
Franz.St.-Eisenb.	7⅞	5	123½ bz.
Ludw.-Bexbach.	9	4	130½ G.
Magd.-Halberst.	16⅔	4	267 G.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	45¼ à ½ bz.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	117 i. P. bz.u.G.
Mecklenburger	2½	4	54⅞ à ¾ bz.
Münster-Hammer	4	4	98¼ G.
Neisse-Brieger	2½	4	64¾ G.
Niederschles.	4	4	98½ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	55¾ bz.
Nordb. (Fr.-W.)	2¼	4	59¾ à ⅝ à ⅞ bz.
dito Prior.	—	4½	102 G.
Oberschles. A.	7⅞	3½	137 à 137½ bz.
Oberschles. B.	7⅞	3½	121½ G.
dito C.	7⅞	3½	137 à 137½ bz.
dito Prior A.	—	4	98 G.
dito Prior B.	—	3½	8[illegible]¾ B.
dito Prior C.	—	4	96[illegible] bz.
dito Prior D.	—	4	96½ bz.
dito Prior E.	—	3½	86⅝ G.
dito Prior F.	—	4½	101 G
Oppeln-Tarnow.	[illegible]	4	40¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	59 a 59½ bz.
Rheinische	4½	4	92⅞ bz
dito (St.) Pr.	—	4	98¾ G.
dito Prior	—	4	94 bz.
dito III. Em.	—	4½	98¼ G. Verk. fehlen.
Rhein-Nahebahn	—	4	26 bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	90 etw. bz u.G.
Starg.-Posener	3½	3½	92 bz.
Thüringer	6½	4	113½ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	4[illegible]½ bz.
dito Prior	—	4	90¼ bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	90 B.
dito dito	—	5	89¼ bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	116 B.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	84 G.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	78¼ G.
Bremer „	5	4	103 bz.
Coburg. Credit-A.	—	4	66 etw. bz.u G.
Darmst. Zettel-B.	7⅔	4	100½ bz.u.G.
Darmst.Credb.-A.	4	4	81¾ bz.
Dess. Creditb.-A.	—	4	6¾ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	91 bz.u.G.
Genf. Creditb.-A.	2	4	41¾ à 42½ bz.
Geraer Bank	4	4	80½ G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	93½ B.
„ Ver. „	4½	4	101 G
Hannov. „	5¼	4	95½ G.
Leipziger „	3	4	70½ bz.
Luxembrg. „	7⅜	4	94½ G.
Magd. Priv. „	2⅔	4	87 bz.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	85¾ bz.u.G.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	25 B.
Oester. Crdtb.-A.	6	5	73¼ à ½ à ¼ bz.
Pos. Prov.-Bank	[illegible]	4	94 G.
Preuss. B.-Anthl	[illegible]	4½	122 bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	92¾ etw. bz.u.G.
Thüringer Bank	2½	4	56⅞ G.
Weimar. Bank	4	4	79 G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143 bz.
dito	2 M.	142¼ bz.
Hamburg	8. T.	151⅛ bz.
dito	2 M.	150½ bz.
London	3 M.	6. 21⅛ bz.
Paris	2 M.	79 11/12 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	72⅞ bz.
dito	2 M.	72⅜ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99⅓ G
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 G.
Petersburg	3 W.	92⅞ bz. 3 M. 91⅞ b.
Warschau	8 T.	83⅞ G.
Bremen	8 T.	110 bz.

Berlin, 28. Febr. Weizen loco 64—80 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 80—81pfd. 52½—53¾ Thlr. ab Bahn und ab Boden bez., Febr. 56—59 Thlr. gehandelt, Febr.-März 51 Thlr. bez., Frühjahr 50¼—⅜ Thlr. bez., ½ Thlr. Br., ¼ Thlr. Gld., Mai-Juni 50⅜—½ Thlr. bez. und Br., ⅜ Thlr. Gld., Juni-Juli uud Juli-Aug. 50½ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine, 36—39 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—25 Thlr., feiner gelber sächsischer 24¾ Thlr. frei Haus bez., Lieferung pr. Febr. 23 Thlr. Br., Febr.-März dito, Frühjahr 23½ Thlr. bez., Mai-Juni 24 Thlr. bez., Juni-Juli 24½ Thlr. bez. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 46—57 Thlr. — Rüböl loco 13 1/24 Thlr. bez., Febr. und Febr.-März 13—12 23/24 Thlr. bez. und Gld., 13 Thlr. Br., März-April 13½ Thlr. Br., 13 Thlr. Gld., April-Mai 13—1/12 Thlr. bez. und Br., 13 Thlr. Gld., Mai-Juni 13—1/24 Thlr. bez., Juni-Juli 13 1/12 Thlr. Br., 13 Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 12⅚ Thlr. Br., 12¾ Thlr. Gld. — Leinöl, loco 12⅚ Thlr., Lieferung 12⅙ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 17⅓—⅜ Thlr. bez., Febr. 17 5/12 Thlr. bez., Febr.-März 17 5/12 Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., März-April 17 5/12—17 11/24 Thlr. bez., ½ Thlr. Br., 5/12 Thlr. Gld., April-Mai 17¾—⅔ Thlr. bez. und Gld., 17¾ Thlr. Br., Mai-Juni 18—17 11/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Juni-Juli 18¼ Thlr. bez. und Br., ⅙ Thlr. Gld., Juli-Aug. 18½ Thlr. bez. und Br., ⅜ Thlr. Gld., Aug.-Sept. 18¾ Thlr. bez.

Weizen still. Roggen loco sehr wenig offerirt, aber auch vereinzelt nur zum Versandt gefragt. Februar zu unregelmäßigen Preisen gehandelt, spätere Termine waren zu unveränderten Coursen fast geschäftslos. Gekündigt 3200 Ctnr. Hafer unverändert. Rüböl erfuhr bei ganz schwachem Handel eine kleine Besserung im Werthe. Gekündigt 100 Ctnr. — Spiritus behauptete ziemlich seinen gestrigen Standpunkt und schließt ohne wesentliche Aenderung.

Stettin, 28. Febr. Weizen unverändert, loco pr. 85pfd. gelber galizischer 72—74 Thlr. bez., 83pfd. pomm. 79 Thlr. bez., blauspitziger 71 Thlr. bez., 83—85pfd. gelber pr. Frühjahr 80¼ Thlr. bez., 80½ Thlr. Br., 85pfd. 82½ Thlr. bez. — Roggen stille, loco pr. 77pfd. 48½ Thlr. bez., 77pfd. pr. Frühjahr 48¾ Thlr. bez. und Gld., 49 Thlr. Br., Mai-Juni 48¾ Thlr. bez. und Br., Juni-Juli 48¾ Thlr. bez., Gld. und Br. — — Gerste Oderbruch 65—70pfd. pr. Frühjahr 35 Thlr. Br. — Hafer loco pr. 50pfd. 24¾—26 Thlr. bez., 47—50pfd. Frühjahr 26½ Thlr. Br., ¼ Thlr. Gld. — Rüböl stille, loco 13 Thlr. bez. und Br., mit Faß 13½ Thlr. bez., April-Mai 13 Thlr. Br., Sept.-Okt. 12¾ Thlr. Br. und Gld. — Spiritus behauptet, loco ohne Faß 17 Thlr. bez., Febr. 17 Thlr. Br., Frühjahr 17⅓ Thlr. bez. und Gld., Mai-Juni 17¾ Thlr. Br., 17 17/24 Thlr. bez., Juni-Juli 18 Thlr. Gld. — Leinöl, loco incl. Faß 13 Thlr. Br. — Leinsamen pernauer 13¼ Thlr. bez., rigaer 13 Thlr. bez.

Heutiger Landmarkt: Weizen 74—80 Thlr., Roggen 48—52 Thlr., Gerste 34—37 Thlr., Hafer 24—28 Thlr., Erbsen 46—52 Thlr.

Breslau, 1. März. Wind: West. Wetter: trübe und feucht. Thermometer Früh 1½° Kälte. Der Wasserstand der Oder ist unverändert. Zu im Allgemeinen unveränderten Preisen zeigte sich am heutigen Markte wenig Regsamkeit, da die Forderungen der Eigner noch immer zu hoch blieben.

Weizen preishaltend; pr. 85pfd. weißer 75—88 Sgr., gelber 75—87 Sgr. — Roggen behauptet; pr. 84pfd. 54—59 Sgr., feinster 60—61 Sgr., hochfeiner über Notiz bezahlt. — Gerste wenig Frage; pr. 70pfd. weiße 39—40 Sgr., helle 36—38 Sgr., gelbe 35—36 Sgr. — Hafer behauptet; pr. 50pfd. schlesischer 24—27 Sgr. — Erbsen und Wicken wenig Geschäft. — Bohnen ohne Offerten. — Oelsaaten wenig Geschäft. — Schlaglein sehr fest.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—83—89	Wicken	42—46—49
Gelber Weizen	75—82—88	Bohnen	58—64—68
Roggen	55—59—62		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Gerste	35—38—40	Schlagleinsaat	155—175—200
Hafer	22—24—27	Winterraps	200—215—230
Erbsen	45—54—60	Sommerrübsen	160—170—186

Kleesaat ohne bemerkenswerthe Aenderung, rothe 6—9—11—12—13 Thlr., weiße 10—13—15—19—21—23 Thlr.

Thymothee ohne Umsatz, 7—8½ Thlr. pr. Ctr. — Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 20—2 Sgr., pr. Metze —.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl fester, pr. Ctr. loco und nahe Termine 12 5/12 Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 15¾ Thlr. Geld, nahe Termine 16¼ Thlr.

Posen, 28. Febr. Wetter: schön. Roggen: anfangs fest, schließt ruhiger. Gek. 50 Wispel. Regulirungspr. 43⅔ Thlr., per d. Monat 43⅝ bez., ¾ Br., ⅔ Gld., Februar-März 43 7/12 bez. u. Br., März-April do., Frühjahr 43½—7/12 bez. u. Br., April-Mai 43 7/12 bez. u. Br., Mai-Juni 43¾ Br.

Spiritus: fest. Gek. 15,000 Qrt. Regulirungspr. 16 5/12 Thlr., per d. M. 16⅜—5/12 bez., März 16⅙—5/24 bez. u. Br., April 16 5/12 bez., Br. u. Gld., April-Mai —, Mai 16⅔ Br., 7/12 Gld., Mai-Juni —, Juni 16¾ Gld., ⅚ Br., Juli 17⅙ Br., ½ Gld. Hartwig Kantorowicz Söhne.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.